

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Coswig e.V.

Satzung – Entwurf 2018



FÖRDERVEREIN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Coswig e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coswig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Schülern des Gymnasiums Coswig, allgemeiner schulischer Belange und einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Schüler in Arbeitsgemeinschaften Mittelbeschaffung für die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere des Gymnasiums Coswig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, die die Mitgliedschaft wahrnimmt.
- (3) Mitglieder des Vereins oder andere Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur, Politik und Wirtschaft, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Beschluss. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge / Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen.
- (3) Die Mitglieder leisten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

§ 6

Beiträge und Spenden

- (1) Von ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Dem Verein können zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Spenden zugeführt werden.

§ 7

Organe des Vereins

- Organe sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts des Vorstands.
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, Anliegen, Anregungen und Bedenken sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Wahl der Kassenprüfer.

§ 9

Mitgliedereinberufung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 10

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- (3) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder. Sie hat zugleich über die Art der Liquidation zu beschließen.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von maximal bis zu sieben Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Er kann wiedergewählt werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und einen Schriftführer.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, den ersten Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch ein bestelltes Vereinsmitglied.

§ 12

Haftung

Der Verein bzw. die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

FÖRDERVEREIN

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Coswig. Die Stadt Coswig ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne der Satzung zu verwenden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidatoren sind zwei von den Vereinsmitgliedern bestimmte Vereinsmitglieder.

§ 14

Geltungsbeginn

Die bestehende Satzung wurde am 10. April 2008 14. Juni 2018 beschlossen und angenommen.
Sie tritt am Tage nach der Annahme in Kraft.